

Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz

Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinden des GVV-Altshausen

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich bei der jeweiligen Gemeinde eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten zum Zwecke der Information der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) bezeichneten Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nutzen, um ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden, vgl. § 2 Absatz 3 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (BW AGBMG).

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Nutzung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich bei der jeweiligen Gemeinde eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis Ende Februar folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch sollte spätestens bis zum 15. Februar erfolgen. Der Widerspruch kann schriftlich bei der jeweiligen Gemeinde eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch kann schriftlich bei der jeweiligen Gemeinde eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch sollte spätestens 3 Monate vor dem Jubiläum erfolgen. Der Widerspruch kann schriftlich bei der jeweiligen Gemeinde eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich bei der jeweiligen Gemeinde eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Für alle Widersprüche gilt: Ein Widerspruch ist nicht erforderlich, wenn bereits früher eine entsprechende Erklärung abgegeben worden ist.

Hinweis: Wegfall der Widerspruchsmöglichkeit gegen Melderegisterauskünfte im automatisierten Verfahren

Das bisherige Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften, die im automatisierten Verfahren erteilt werden (z. B. über das Meldeportal), entfällt.

Dieser Widerspruch hatte lediglich den technischen Weg der Auskunftserteilung verhindert, nicht aber die schriftliche Erteilung der Auskunft.

Gemeindeverwaltungsverband Altshausen

Hinweis in den Gemeinden

Gemeinde Altshausen

Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz

Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Altshausen

Auf die Bekanntmachung im Gemeinsamen Teil - Amtliche Bekanntmachungen wird hingewiesen.

Die Widersprüche können schriftlich beim Bürgermeisteramt Altshausen, 88361 Altshausen, Hindenburgstraße 3, eingelegt werden.

Gemeinde Boms

Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz

Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Boms

Auf die Bekanntmachung im Gemeinsamen Teil - Amtliche Bekanntmachungen wird hingewiesen.

Die Widersprüche können schriftlich beim Bürgermeisteramt Boms, 88361 Boms, Kirchstraße 1, eingelegt werden.

Gemeinde Ebenweiler

Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz

Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ebenweiler

Auf die Bekanntmachung im Gemeinsamen Teil - Amtliche Bekanntmachungen wird hingewiesen.

Die Widersprüche können schriftlich beim Bürgermeisteramt Ebenweiler, 88370 Ebenweiler, Unterwaldhauser Straße 2, eingelegt werden.

Gemeinde Ebersbach-Musbach

Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz

Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ebersbach-Musbach

Auf die Bekanntmachung im Gemeinsamen Teil - Amtliche Bekanntmachungen wird hingewiesen.

Die Widersprüche können schriftlich beim Bürgermeisteramt Ebersbach-Musbach, 88371 Ebersbach-Musbach, Kirchplatz 4, eingelegt werden.

Gemeinde Eichstegen

Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz

Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Eichstegen

Auf die Bekanntmachung im Gemeinsamen Teil - Amtliche Bekanntmachungen wird hingewiesen.

Die Widersprüche können schriftlich beim Bürgermeisteramt Eichstegen, 88361 Eichstegen, Hauptstraße 11, eingelegt werden.

Gemeinde Fleischwangen

Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz

Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Fleischwangen

Auf die Bekanntmachung im Gemeinsamen Teil - Amtliche Bekanntmachungen wird hingewiesen.

Die Widersprüche können schriftlich beim Bürgermeisteramt Fleischwangen, 88373 Fleischwangen, Rathausstraße 19, eingelegt werden.

Gemeinde Guggenhausen

Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz

Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Guggenhausen

Auf die Bekanntmachung im Gemeinsamen Teil - Amtliche Bekanntmachungen wird hingewiesen.

Die Widersprüche können schriftlich beim Bürgermeisteramt Guggenhausen, 88379 Guggenhausen, Hauptstraße 5, eingelegt werden.

Gemeinde Hoßkirch

Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz

Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hoßkirch

Auf die Bekanntmachung im Gemeinsamen Teil - Amtliche Bekanntmachungen wird hingewiesen.

Die Widersprüche können schriftlich beim Bürgermeisteramt Hoßkirch, 88374 Hoßkirch, Kirchstraße 2, eingelegt werden.

Gemeinde Königseggwald

Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz

Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Königseggwald

Auf die Bekanntmachung im Gemeinsamen Teil - Amtliche Bekanntmachungen wird hingewiesen.

Die Widersprüche können schriftlich beim Bürgermeisteramt Königseggwald, 88376 Königseggwald, Hauptstraße 17, eingelegt werden.

Gemeinde Riedhausen

Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz

Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Riedhausen

Auf die Bekanntmachung im Gemeinsamen Teil - Amtliche Bekanntmachungen wird hingewiesen.

Die Widersprüche können schriftlich beim Bürgermeisteramt Riedhausen, 88377 Riedhausen, Kirchstraße 1, eingelegt werden.

Gemeinde Unterwaldhausen

Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz

Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Unterwaldhausen

Auf die Bekanntmachung im Gemeinsamen Teil - Amtliche Bekanntmachungen wird hingewiesen.

Die Widersprüche können schriftlich beim Bürgermeisteramt Unterwaldhausen, 88379 Unterwaldhausen, Hauptstraße 5, eingelegt werden.